GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichtshofs
in der Rechtssache C-495/25 | Syndicat professionnel du chanvre

Pressemitteilung Nr. 159/26

Luxemburg, den 5. November 2026

Ökologischer/biologischer Landbau: Ein Lebensmittel auf CBD-Basis darf nicht für den ökologischen/biologischen Landbau zertifiziert werden, wenn sein Inverkehrbringen in der Union nicht zugelassen wurde

In Frankreich wies das Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Herkunft und Qualität) (im Folgenden: INAO) die Zertifizierungsstellen für den ökologischen/biologischen Landbau darauf hin, dass sowohl Produkte auf der Basis von natürlichem Cannabidiol (CBD) – mit Ausnahme von nicht mit CBD angereichertem Hanföl – als auch mit CBD angereicherte Lebensmittel nicht für den ökologischen/biologischen Landbau zertifiziert werden dürften. Es stellte ferner klar, dass CBD kein Bestandteil von im ökologischen/biologischen Landbau zertifizierten Lebensmitteln sein dürfe.

Der Syndicat professionnel du chanvre (Berufsverband für Hanf) focht diese Position vor dem französischen Conseil d'État (Staatsrat) an. Dieser wandte sich an den Gerichtshof mit der Frage, ob CBD für den ökologischen/biologischen Landbau zertifiziert werden kann. Da CBD durch Extrahieren aus Hanf, einer landwirtschaftlichen Pflanzenart, gewonnen wird, wäre es nämlich geeignet, unter die Kategorie „verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind" im Sinne der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion[1] zu fallen. Obwohl die Europäische Kommission CBD als „neuartiges Lebensmittel" im Sinne der Verordnung über neuartige Lebensmittel[2] ansah, ließ sie dessen Inverkehrbringen in der Europäischen Union als Lebensmittel nicht zu.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass CBD nicht für den ökologischen/biologischen Landbau zertifiziert werden kann, solange seine Vermarktung nicht zugelassen ist.

Der Gerichtshof stellt fest, dass zu den „verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind" Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs gehören, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind. Diese Kategorie umfasst alle Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie von Menschen aufgenommen werden. **Sie erfasst somit sowohl neuartige Lebensmittel – unabhängig davon, ob deren Inverkehrbringen zugelassen ist oder nicht** – als auch gesundheitsschädliche oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignete Erzeugnisse, deren Inverkehrbringen verboten ist.

Allerdings weist der Gerichtshof darauf hin, dass **die ökologische/biologische Zertifizierung nicht von den Vorschriften getrennt werden kann, die für Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse gelten**. Die Zertifizierung trägt nämlich zur Förderung dieser Erzeugnisse bei und vermittelt in den Augen der Verbraucher ein positives Bild von Qualität und Bewilligung.

Die Zertifizierung eines Erzeugnisses, dessen Inverkehrbringen nicht zugelassen wurde, könnte aber **den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen gefährden.** Die Zulassung eines neuartigen Lebensmittels setzt insbesondere voraus, dass dieses nach den verfügbaren wissenschaftlichen Daten kein Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringt, dass durch seine beabsichtigte Verwendung der Verbraucher nicht irregeführt wird und dass sein Verzehr, sofern es ein anderes Lebensmittel ersetzt, in Bezug auf die Ernährung nicht nachteilig ist.

Schließlich ist der Gerichtshof der Ansicht, dass diese Auslegung auch dann gilt, wenn solche Produkte, deren Inverkehrbringen in der Union nicht zugelassen wurde, für die Vermarktung in Drittländern bestimmt sind. Eine solche Vermarktung könnte dem Ansehen der Zertifizierung und dem Vertrauen der Verbraucher in die mit dieser Zertifizierung

versehenen Produkte schaden.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Für alle anderen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über Curia Web TV .

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

[2] Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission.